



Resolution 1964 (2010)

**verabschiedet auf der 6461. Sitzung des Sicherheitsrats
am 22. Dezember 2010**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Somalia,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, Frauen und Frieden und Sicherheit und Kinder und bewaffnete Konflikte,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

unter erneutem Hinweis auf sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia,

in Bekräftigung seiner uneingeschränkten Unterstützung für den Friedensprozess von Dschibuti, der den Rahmen für eine dauerhafte politische Lösung in Somalia vorgibt, *mit dem Ausdruck* seiner Unterstützung für die Übergangs-Bundescharta, *in Anerkennung* der Notwendigkeit, die Aussöhnung und den Dialog unter der somalischen Bevölkerung zu fördern, und *betonend*, wie wichtig auf breiter Grundlage beruhende und repräsentative Institutionen sind, die aus einem letztlich alle Seiten einschließenden politischen Prozess hervorgehen,

bekräftigend, dass er die Übergangs-Bundesregierung in ihrer Rolle als Bestandteil des Friedensprozesses von Dschibuti unterstützt, und *betonend*, dass den Übergangs-Bundesinstitutionen die Hauptverantwortung dabei zukommt, auf kohärente Weise und mit vereinten Kräften zu arbeiten, um die in der Übergangsperiode verbleibenden Aufgaben abzuschließen, insbesondere den Verfassungsgebungsprozess und die Bereitstellung grundlegender Dienste für die Bevölkerung, und sie ermutigend, verstärkte Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unternehmen,

in der Erkenntnis, dass Frieden und Stabilität in Somalia von Aussöhnung und effektivem staatlichem Handeln in ganz Somalia abhängen, und alle somalischen Parteien, die

** Aus technischen Gründen neu herausgegeben (gilt nicht für Deutsch).



zum Gewaltverzicht bereit sind, *ermutigend*, zusammenzuarbeiten, um Frieden und Stabilität herzustellen,

in Würdigung des Beitrags der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Stabilität in Somalia, *mit dem Ausdruck* seiner Anerkennung für die Regierungen Ugandas und Burundis, die weiterhin Truppen und Ausrüstung für die AMISOM bereitstellen, und *unter Verurteilung* aller Feindseligkeiten gegen die AMISOM und die Übergangs-Bundesregierung,

in Würdigung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Dr. Augustine Mahiga, und *in Bekräftigung* seiner festen Unterstützung für die von ihm unternommenen Anstrengungen,

Kenntnis nehmend von den Somalia betreffenden Beschlüssen des vom 25.-27. Juli 2010 in Kampala (Uganda) abgehaltenen Gipfeltreffens der Afrikanischen Union und den Somalia betreffenden Empfehlungen der am 15. Oktober 2010 in Addis Abeba abgehaltenen Ministertagung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union und die Ernennung des früheren Präsidenten Jerry Rawlings zum Hohen Beauftragten der Afrikanischen Union für Somalia *begrüßend*,

erneut erklärend, dass der Wiederaufbau, die Ausbildung, die Ausrüstung und die Erhaltung der somalischen Sicherheitskräfte wichtig und für die langfristige Stabilität Somalias unverzichtbar sind, *mit dem Ausdruck* seiner Unterstützung für die laufende Ausbildungsmission der Europäischen Union in Uganda und *betonend*, wie wichtig die koordinierte, rechtzeitige und dauerhafte Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft ist,

mit Lob für die Mitgliedstaaten und die Organisationen, die Beiträge zur Unterstützung der AMISOM und der Übergangs-Bundesregierung geleistet haben, und die internationale Gemeinschaft *ermutigend*, zusätzliche Finanzmittel zu mobilisieren, um je nach Bedarf die AMISOM und die Übergangs-Bundesregierung zu unterstützen, und in der Erkenntnis, wie wichtig eine rasche und berechenbare Finanzierung für die Übergangs-Bundesregierung und die AMISOM ist,

die internationale Gemeinschaft *ermutigend*, weitere Stabilisierungsbemühungen zugunsten relativ stabiler Gebiete in ganz Somalia zu unterstützen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die anhaltenden Kampfhandlungen in Somalia und ihre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, *unter Verurteilung* aller Angriffe, einschließlich der Terroranschläge auf die Übergangs-Bundesregierung, die AMISOM und die Zivilbevölkerung durch bewaffnete Oppositionsgruppen und ausländische Kämpfer, insbesondere Al Shabaab, und *unter Hervorhebung* der terroristischen Bedrohung, die von somalischen bewaffneten Oppositionsgruppen und ausländischen Kämpfern, insbesondere Al Shabaab, für Somalia und für die internationale Gemeinschaft ausgeht,

betonend, wie wichtig es ist, wirksame Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, um die Übergangs-Bundesregierung und die AMISOM zu unterstützen und den politischen Prozess zu festigen, und *mit dem Ausdruck* seiner ersten Besorgnis über die anhaltenden Angriffe auf Journalisten,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage in Somalia, es nachdrücklich *verurteilend*, dass bewaffnete Gruppen in Somalia gezielt humanitäre Helfer angreifen und die Auslieferung humanitärer Hilfe behindern, wodurch die Erbringung solcher Hilfe in einigen Gebieten verhindert wurde, und *unter Missbilligung* der wiederholten Angriffe auf humanitäres Personal,

mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Verurteilung aller Gewalt- und Missbrauchshandlungen und Menschenrechtsverletzungen, die unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen gegen Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, und humanitäres Personal begangen werden, *unter Betonung* der Verantwortung aller Parteien in Somalia, ihre diesbezüglichen Verpflichtungen voll einzuhalten, und *bekräftigend*, wie wichtig es ist, die Straflosigkeit zu bekämpfen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über den erheblichen Rückgang der für Somalia bereitgestellten humanitären Mittel und *mit der Aufforderung* an alle Mitgliedstaaten, zu den laufenden und künftigen konsolidierten humanitären Appellen beizutragen,

unter Hinweis auf seine Resolution 1950 (2010), *in der Erkenntnis*, dass die anhaltende Instabilität in Somalia zu dem Problem der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias beiträgt, *betonend*, dass die internationale Gemeinschaft umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei und der ihr zugrunde liegenden Ursachen ergreifen muss, und *unter Begrüßung* der Anstrengungen der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias, der Staaten und der internationalen und regionalen Organisationen,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 9. September 2010 (S/2010/447) und der darin enthaltenen Empfehlungen zum weiteren Vorgehen der Übergangs-Bundesregierung auf dem Gebiet der Politik, der Sicherheit und des Wiederaufbaus mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft,

feststellend, dass die Situation in Somalia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union zu ermächtigen, den Einsatz der AMISOM, die befugt ist, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um ihr bestehendes, in Ziffer 9 der Resolution 1772 (2007) enthaltenes Mandat auszuführen, bis zum 30. September 2011 fortzuführen;

2. *ersucht* die Afrikanische Union, den Einsatz der AMISOM in Somalia fortzuführen und ihre Truppenstärke von der derzeit mandatierten Zahl von 8.000 Soldaten auf 12.000 Soldaten zu erhöhen und sie somit besser zur Ausführung ihres Mandats zu befähigen;

3. *nimmt Kenntnis* von den Somalia betreffenden Empfehlungen des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 15. Oktober 2010 und *unterstreicht* seine Absicht, die Situation vor Ort weiter zu verfolgen und bei seinen künftigen Beschlüssen zur AMISOM Fortschritte hinsichtlich der Erfüllung der folgenden Ziele zu berücksichtigen:

a) beträchtliche Fortschritte der Übergangs-Bundesregierung in Bezug auf die für die Übergangsperiode verbleibenden Aufgaben, insbesondere den Verfassungsgebungsprozess und die Bereitstellung grundlegender Dienste für die Bevölkerung;

b) Verabschiedung eines Nationalen Sicherheits- und Stabilisierungsplans und wirksamer Aufbau der Nationalen Sicherheitskräfte und der Somalischen Polizei mit verstärkten Befehlsketten durch die Übergangs-Bundesregierung im Rahmen des Abkommens von Dschibuti und im Einklang mit diesem Plan;

c) Fortsetzung und Verstärkung der Aussöhnungsbemühungen und der politischen Kontaktarbeit der Übergangs-Bundesregierung im Rahmen des Abkommens von Dschibuti

unter Beteiligung aller Gruppen, die zur Zusammenarbeit und zum Gewaltverzicht bereit sind;

d) mit Unterstützung der AMISOM Festigung der Sicherheit und der Stabilität in Somalia durch die Übergangs-Bundesregierung auf der Grundlage klarer, in eine politische Strategie integrierter militärischer Ziele;

4. *ersucht* den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten für Somalia auch weiterhin seine Guten Dienste einzusetzen, um mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Aussöhnung unter allen Somaliern und den Friedensprozess allgemein zu fördern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Afrikanischen Union über das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union auch weiterhin technische und sachkundige Beratung für die Planung und den Einsatz der AMISOM zur Verfügung zu stellen, einschließlich des überarbeiteten Einsatzkonzepts für künftige Aktivitäten der AMISOM;

6. *ersucht* die AMISOM, der Übergangs-Bundesregierung auch weiterhin beim Aufbau der Somalischen Polizei und der Nationalen Sicherheitskräfte behilflich zu sein und die Integration der von anderen Mitgliedstaaten oder Organisationen innerhalb und außerhalb Somalias ausgebildeten somalischen Einheiten zu unterstützen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, für die AMISOM bis zum 30. September 2011 auch weiterhin das in Resolution 1863 (2009) geforderte Paket logistischer Unterstützung für bis zu 12.000 AMISOM-Soldaten bereitzustellen, das Ausrüstungen und Dienstleistungen, einschließlich Unterstützung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, nicht jedoch die Überweisung finanzieller Mittel beinhaltet, wie im Schreiben des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat (S/2009/60) beschrieben, unter Gewährleistung der Rechenschaftspflicht und Transparenz für die aus den Mitteln der Vereinten Nationen getätigten Ausgaben entsprechend Ziffer 6 der Resolution 1910 (2010);

8. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die AMISOM und die Institutionen des somalischen Sicherheitssektors durch die Bereitstellung geeigneter und notwendiger Ausrüstung und technischer Hilfe zu unterstützen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten und die regionalen und internationalen Organisationen *erneut auf*, rasch und ohne Vorbehalte großzügige Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die AMISOM zu leisten oder direkte bilaterale Spenden zur Unterstützung der AMISOM zu leisten, und *legt* den Gebern *nahe*, eng mit den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union zusammenzuarbeiten, um die rasche Bereitstellung angemessener Mittel und Ausrüstungen zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Bezüge der AMISOM-Soldaten, die logistische Selbstversorgung und die Kosten für kontingenteigene Ausrüstung, insbesondere Gerät mit tödlicher Wirkung;

10. *erinnert* an seine in Resolution 1863 (2009) gegebene Absichtserklärung betreffend die Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen, *weist darauf hin*, dass bei jedem Beschluss über die Entsendung eines derartigen Einsatzes unter anderem die vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 16. April 2009 (S/2009/210) genannten Bedingungen berücksichtigt würden, und *ersucht* den Generalsekretär, die in den Ziffern 82 bis 86 seines Berichts aufgeführten Schritte zu unternehmen, sofern die in dem Bericht genannten Bedingungen gegeben sind;

11. *hebt hervor*, dass für die Gewährleistung der langfristigen Sicherheit Somalias der wirksame Aufbau der Sicherheitskräfte Somalias erforderlich ist, und *fordert* die Mitgliedstaaten, die regionalen und die internationalen Organisationen *erneut auf*, rasch großzügige Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die somalischen Si-

cherheitsinstitutionen zu leisten und im Einklang mit den Ziffern 11 b) und 12 der Resolution 1772 (2007) Hilfe für die somalischen Sicherheitskräfte anzubieten, namentlich durch die Bereitstellung von Ausbildung und Ausrüstung in Abstimmung mit der AMISOM;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Übergangs-Bundesregierung auch weiterhin beim Aufbau der Übergangs-Sicherheitsinstitutionen, namentlich der Somalischen Polizei und der Nationalen Sicherheitskräfte, sowie bei der Ausarbeitung einer nationalen Sicherheitsstrategie zu unterstützen, die der Achtung der Rechtsstaatlichkeit und dem Schutz der Menschenrechte Rechnung trägt und die auch Pläne zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, für Justiz- und Strafvollzugskapazitäten sowie den rechtlichen und politischen Rahmen für die Tätigkeit ihrer Sicherheitskräfte enthält, einschließlich Lenkungs-, Überprüfungs- und Aufsichtsmechanismen;

13. *bekräftigt*, dass die mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängten und mit den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) weiter ausgeführten Maßnahmen nicht für Versorgungsgüter und technische Hilfe gelten, die der Übergangs-Bundesregierung nach den Ziffern 11 b) und 12 der Resolution 1772 (2007) für den Aufbau ihrer Institutionen des Sicherheitssektors im Einklang mit dem Friedensprozess von Dschibuti und unter Einhaltung des in Ziffer 12 der Resolution 1772 (2007) festgelegten Benachrichtigungsverfahrens zur Verfügung gestellt werden;

14. *erneuert* seinen Aufruf an alle somalischen Parteien, das Abkommen von Dschibuti zu unterstützen, und fordert die Einstellung aller Feindseligkeiten, Handlungen der bewaffneten Konfrontation und Versuche, die Übergangs-Bundesregierung zu schwächen;

15. *fordert* die sofortige Einstellung aller Gewalt- oder Missbrauchshandlungen, die unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen gegen Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, und humanitäres Personal, begangen werden, und betont, dass alle Parteien und bewaffneten Gruppen in Somalia gehalten sind, ihren Verpflichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen von Feindseligkeiten nachzukommen, insbesondere durch Vermeidung wahlloser oder übermäßiger Gewaltanwendung;

16. *fordert* alle Parteien *auf*, schweren Rechtsverletzungen gegenüber Frauen und Kindern in Somalia ein Ende zu setzen, *begrüßt* die Entschlossenheit der Übergangs-Bundesregierung, einen Koordinator für die Frage der Einziehung von Kindersoldaten zu ernennen, und *ersucht* den Generalsekretär, eine fortlaufende Überwachung und Berichterstattung über die Lage der Kinder in Somalia zu gewährleisten, mit der Übergangs-Bundesregierung weiter einen Dialog mit dem Ziel zu führen, einen termingebundenen Aktionsplan zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten auszuarbeiten, und die Kinderschutzkomponente des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia (UNPOS) zu stärken;

17. *fordert* alle Parteien und bewaffneten Gruppen *auf*, die Sicherheit des humanitären Personals und der humanitären Hilfsgüter durch geeignete Schritte zu gewährleisten, und *verlangt*, dass alle Parteien den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang sicherstellen, damit hilfebedürftige Personen im ganzen Land rasch humanitäre Hilfe erhalten können;

18. *ersucht* den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten für Somalia und das UNPOS verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um alle Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Somalia wirksam zu koordinieren und dafür einen integrierten Ansatz zu erarbeiten, Gute Dienste und politische Unterstützung für die Anstrengungen zur Herbeiführung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in Somalia zu leisten und von der internationalen Gemeinschaft Ressourcen und Unterstützung sowohl für die kurzfristige

Wiederherstellung als auch für die langfristige wirtschaftliche Entwicklung Somalias zu mobilisieren und dabei die Empfehlungen in seinem Bericht (S/2009/684) zu berücksichtigen;

19. *begrüßt* die vom UNPOS und anderen Stellen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, einschließlich des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der AMISOM (UNSOA), ergriffenen Maßnahmen zur Verstärkung der Präsenz der Vereinten Nationen in Somalia und *ermutigt* zu weiteren Entsendungen von Personal der Vereinten Nationen nach Somalia, insbesondere Mogadischu, nach Maßgabe der Sicherheitsbedingungen, wie in seinem Bericht (S/2010/447) ausgeführt;

20. *ersucht* den Generalsekretär, ab dem 1. Januar alle vier Monate über alle Aspekte dieser Resolution Bericht zu erstatten, und *bekundet* seine Absicht, die Situation im Rahmen seiner in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2001 (S/PRST/2001/30) und der Resolutionen des Sicherheitsrats 1863 (2009), 1872 (2009) und 1910 (2010) festgelegten Berichtspflichten des Generalsekretärs zu überprüfen;

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
